

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Was- serhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßen- gesetz vom 15.07.2024

Berlin, 05.08.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Überall in Deutschland arbeiten kommunale Unternehmen mit Hochdruck daran, die Wärme- und Stromversorgung auf klimaneutrale Quellen umzustellen.
- › Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher könnten in Zukunft einen großen Teil der Wärmeversorgung abdecken, vor allem in Kombination mit Fernwärmenetzen, die Millionen Haushalte und Gewerbe-/Industriekunden zuverlässig mit Wärme versorgen.
- › Auch durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarenergieanlagen sowie Biomasse- und Wasserkraftanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.
- › Geothermievorhaben nutzen mit dem Grundwasser eine zentrale Ressource der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder wirken sich auf diese unmittelbar aus. Der Schutz der Ressourcen zur Trinkwasserversorgung hat eine besondere Bedeutung. Die Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie Anlagen aus erneuerbaren Energien darf nicht dazu führen, dass die Wasserressourcen und damit die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigt werden. Es muss daher sichergestellt sein, dass auch bei solchen Vorhaben diese nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung ausfällt.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Begriffsdefinition:** Der VKU fordert eine Definition der Begriffe Erdwärme und Solaranlagen sowie die Festlegung von Kriterien für die Benennung der „einheitlichen Stelle“.
- › **Vollständige Antragsunterlagen:** Es ist eine Klarstellung erforderlich, was unter der Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu verstehen ist.
- › **Solaranlagen:** Bei der Aufzählung der unter § 11a fallenden Vorhaben sollten in § 11a Absatz 1 Nummer 3 die „Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer“ um Solaranlagen an einem Gewässer erweitert werden, um die Nutzung der Flächen in Ufernähe ebenfalls einzubeziehen zu können.

- › **Genehmigung:** Für gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen sind längere Fristen erforderlich. Dies ist damit zu begründen, dass sowohl bei einer gehobenen Erlaubnis als auch bei einer Bewilligung eine Drittwirkung gegenüber Betroffenen vorliegt, welche eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bedingt.
- › **Fristverlängerung:** Es muss klar definiert werden, welche Konsequenzen eintreten, wenn die verlängerte Frist, gemäß § 11 a Absatz 6 Nummer 6, nicht eingehalten werden kann.

Vorbemerkungen

Der VKU begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fristverkürzungen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese dürfen jedoch nicht die Detailtiefe der behördlichen Bearbeitung und den Prüfumfang verschlechtern. Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren durch Digitalisierung. Es ist zeitgemäß und angemessen, dass die Antrags- und Genehmigungsprozesse digitalisiert werden. Dies ermöglicht schnellere Prüfungen, erhöht die Transparenz im Zulassungsverfahren auch für die Antragsteller und lässt positive Effekte für die Dekarbonisierung der Wärmewende erwarten.

Faktisch werden diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen.

Aus Sicht des VKU sollten Anforderungen in Schutzgebieten zur Gewinnung von Trinkwasser bei Zulassungsverfahren weiterhin besonders geregelt werden. Bei Zulassungsverfahren, die auch die Bedarfe und Belange von Wasserversorgungsunternehmen betreffen (z.B. Wärmespeicherung, Erdwärme) sollten diese im Zulassungsprozess gehört werden.

Ob sich das gesetzgeberische Ziel, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu verkürzen mit dem Gesetzentwurf wirklich erreichen lässt, wird sich zeigen. In jedem Fall ist abzuwarten, wie die zuständigen Behörden die gesetzlich vorgegebenen, teilweise sehr kurzen Bearbeitungsfristen (ein Monat) einhalten sollen, ohne dass die angestrebte Verfahrensbeschleunigung mit einer entsprechenden Erhöhung der Personalkapazitäten auf Seiten der Verwaltung – und damit einhergehenden Personalmehrkosten – flankiert wird. Im Gegenteil soll, so die Annahme auf Seite 2 der Gesetzesbegründung, die Verwaltung in den Ländern durch die Digitalisierung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens jährlich um 222.000 Euro entlasten werden; Zusatzkosten werden, so die Annahme, auf Seiten der Verwaltung dagegen nicht entstehen.

Stellungnahme

Zu § 3 Nummer 18 WHG

Regelungsvorschlag 1:

§ 3 Nummer 18 sollte wie folgt angepasst werden:

18. Erdwärme

~~ist die dem Erdboden entnommene Wärme.~~ Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer konkludenten Definition des Begriffs "Erdwärme" ergibt sich aus der bereits bestehenden legalen Definition im Bundesberggesetz (BBergG), siehe § 3 Absatz 3 Nummer 2 b BBergG. Um eine tatsächliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu erreichen, sollte eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten angestrebt werden. Eine klare und konsistente Definition würde nicht nur rechtliche Klarheit schaffen, sondern auch den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Effizienz der Verfahren steigern.

Regelungsvorschlag 2:

Es sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien die „einheitliche Stelle“ gemäß § 11a Absatz 2 zu benennen ist.

Begründung:

Gemäß § 11a Absatz 2 wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine „einheitliche Stelle“ abgewickelt. Aus Projektiersicht stellt sich die Frage, welche Behörde die Funktion der einheitlichen Stelle hat. Auch wenn hierfür das jeweilige Landesrecht maßgeblich sein dürfte, wäre es hilfreich, wenn im WHG Kriterien für die Benennung der einheitlichen Stelle festgelegt werden.

Zu § 3 Nummer 19 WHG

Regelungsvorschlag:

§ 3 sollte um folgende Nummer 19 ergänzt werden:

19. Solaranlage

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer konkludenten Definition des Begriffs "Solaranlage" ergibt sich aus der bereits bestehenden legalen Definition im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), siehe § 3 Nummer 41 EEG. Um eine tatsächliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu erreichen, sollte eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten angestrebt werden. Eine klare und konsistente Definition würde nicht nur rechtliche Klarheit schaffen, sondern auch den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Effizienz der Verfahren steigern.

Zu § 11a Absatz 1 Nummer 3 WHG

Reglungsvorschlag 1:

§ 11a Absatz 1 Nummer 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben:

...

3. der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen in, über und an einem oberirdischen Gewässer mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt;

Begründung:

Der Passus „Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Solaranlagen in und über einem oberirdischen Gewässer“ sollte um Solaranlagen an einem Gewässer erweitert werden, um die Nutzung der Flächen in Ufernähe ebenfalls einzubeziehen.

Zu §11a Absatz 5 WHG

Regelungsvorschlag:

Die Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen müssen klarer und präziser definiert werden. Die Regelung „alle relevanten Aspekte“ genügt hier nicht.

Begründung:

Es bedarf hier genauere Vorgaben, um Antragsunterlagen zielgerichtet und vollständig einreichen zu können.

Zu § 11a Absatz 6 Nummer 3 WHG

Regelungsvorschlag:

Die Frist für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung sollte bei Wärmepumpen,

die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen und entweder eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin oder eine thermische Leistung von 100 kW überschreiten (vgl. § 11a Absatz 6 Nummer 5d), nicht 12 Monate, sondern 6 Monate betragen. Daher sollte in § 11a Absatz 6 folgende Nummer 3 e) eingefügt und entsprechend § 11 a Absatz 6 Nummer 5 d gestrichen werden:

e) der Errichtung und dem Betrieb von Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen

aa) mit einer thermischen Leistung von bis zu 100 Kilowatt, wenn an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin überschritten wird, oder

bb) mit einer thermischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt;

Begründung:

Es ist sinnvoll, die derzeit unter Ziffer 5d aufgeführten Anlagen in eine neue Ziffer 3e einzuordnen und die für Ziffer 3 geltende Genehmigungsdauer von 6 Monaten zu übernehmen. Diese Anpassung ist notwendig, um Genehmigungsfristen und -prozesse zu beschleunigen. Eine Verlängerung der Genehmigungsfrist von 3 auf 6 Monate bei Wärmepumpen, die eine Temperaturabsenkung von 1 Kelvin oder eine thermische Leistung von 100 kW überschreiten, ist ausreichend, um dem erhöhten Prüfungsaufwand dieser Anlagen Rechnung zu tragen.

Zu § 11a Absatz 6 WHG

Regelungsvorschlag:

In Bezug auf die Entscheidung der zuständigen Behörde in § 11a Absatz 6 sollten Erlaubnis und Bewilligung getrennt voneinander in separaten Absätzen behandelt werden.

Begründung:

Für gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen sind längere Fristen erforderlich. Dies ist damit zu begründen, dass sowohl bei einer gehobenen Erlaubnis als auch bei einer Bewilligung eine Drittwirkung gegenüber Betroffenen (§ 16 Absatz 1 WHG) vorliegt, welche eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Gehobene Erlaubnis § 15 Absatz 2 i.V.m § 11 Absatz 2 WHG, Bewilligung: § 11 Absatz 2 WHG) bedingt. Zudem ist eine Bewilligung durch die Behörde nur eingeschränkt widerruflich (§ 18 Absatz 2 WHG). Die unter Absatz 6 festgelegten Fristen sind aus der Erfahrung der Mitgliedsunternehmen womöglich nicht ausreichend, um den Ansprüchen an eine gehobene Erlaubnis bzw. Bewilligung zu genügen. Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen Änderung auch die Fristen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG festgelegt werden

(vgl. S. 18 - zu Buchstabe b - zu Nummer 4), welche auch den Schutz des Trinkwassers beeinflussen.

Zu § 11a Absatz 6 Nummer 2a WHG

Regelungsvorschlag:

§ 11a Absatz 6 Nummer 2a sollte wie folgt angepasst werden:

a) der Errichtung von Erdwärmepumpen, ausgenommen Anlagen in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Trinkwassereinzugsgebieten

Dementsprechend wäre: § 11a (6) Nr. 6d hinzuzufügen:

d) der Errichtung von Erdwärmepumpen in Wasserschutzgebieten, Vorranggebieten und Trinkwassereinzugsgebieten

Begründung:

Gerade bei älteren Wasserschutzgebieten insbesondere von kleineren Versorgungsbetrieben kann sich die Anstromsituation verändert haben und/oder die Wasserschutzgebiete wurden nicht auf Grundlage hydrogeologischer Modellierung ausgewiesen. Daher ist zur abschließenden Beurteilung durch die Behörde eine hydrogeologische Modellierung erforderlich. Soweit diese nicht dem Antragsteller auferlegt werden kann, müsste sie von der Behörde bzw. dem Wasserversorger erfolgen. Eine solche Modellierung ist realistisch nicht unter einem Jahr umzusetzen. Die Anpassung der Regelungen in § 11a Absatz 6 Nr. 6d ist wesentlich für die Planung von neuen Brunnengalerien oder der Neubau von Wasserwerken zur Kapazitätserweiterung.

Zu § 11a Absatz 6 Nummer 6 WHG

Regelungsvorschlag:

Es muss klar definiert werden, welche Konsequenzen eintreten, wenn die verlängerte Frist, gemäß § 11 a Absatz 6 Nummer 6, nicht eingehalten werden kann.

Begründung:

Es braucht klare Angaben zum Prozess, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Florian Feldhoff
Referent Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-386
E-Mail: feldhoff@vku.de